

Satzung des Vereins
VEREINIGTE ADELSARCHIVE IM RHEINLAND e.V.
in der am 13. März 2024 verabschiedeten Fassung

- 1. Name und Sitz:** Der Verein führt den Namen „Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e. V.“. Er hat seinen Sitz in Ehreshoven, seine Geschäftsstelle in Pulheim-Brauweiler (bzw. dem jeweiligen Sitz der Archivberatungsstelle Rheinland). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2. Zweck:** Der Verein „Vereinigte Adelsarchive im Rheinland e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: 1. die Erhaltung und Sicherung insbesondere des Adelsarchivgutes im Rheinland, 2. die Förderung des Familienbewusstseins, und 3. die Fürsorge für die wissenschaftliche Ordnung und Verwaltung der Adelsarchive im Rheinland und ihre Erschließung für die historische Forschung. Hierbei sollen durch eine planmäßige Bearbeitung und Veröffentlichung der Geschichte des Adels im Rheinland und seiner einzelnen Geschlechter Grundlagen für die allgemeine Landeskunde und Regionalgeschichte erarbeitet und der Heimatgedanke gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Gewinnausschüttungen an die Mitglieder sind ausgeschlossen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3. Mitgliedschaft:** Mitglieder sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder, daneben Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Ordentliches Mitglied kann jeder Eigentümer eines Adelsarchivs werden, dessen Beitrittserklärung von Vorstand und Beirat angenommen ist. Natürliche Personen, die nicht Eigentümer eines Adelsarchivs sind, können unter den gleichen Bedingungen außerordentliche Mitglieder des Vereins werden. Für juristische Personen besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche natürlichen Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder freiwilligen Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Ein Mitglied kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus dem Verein ausgeschlossen werden,

wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als zwölf Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.

- 4. Beiträge:** Ordentliche Mitglieder zahlen ein einmaliges vom Vorstand festgelegtes Eintrittsgeld sowie für das Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Analog gilt dies für a. o. Mitglieder, die einen reduzierten Beitrag zahlen. Fördermitglieder zahlen einen individuellen, bei Abschluss der Fördermitgliedschaft festzusetzenden Beitrag. Der Beitrag ist jeweils bis zum 30. September des Jahres fällig. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Bei Austritt eines Mitgliedes erlöschen dessen Ansprüche an den Verein, seine geldlichen Verpflichtungen bleiben jedoch für das laufende Jahr bestehen.
- 5. Vorstand:** Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist es durch Zuwahl in einer Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode zu ersetzen. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

Vorstandsbeschlüsse sollen schriftlich dokumentiert sein. Wenn sie es nicht sind, ändert das nichts an ihrer Wirksamkeit.

Innerhalb des Vereins leiten der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter die Geschäfte und bestimmen die Verteilung derselben.

Sie können einzeln über Beträge bis 500 € ohne Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder entscheiden. Beträge über 500 € erfordern einen Vorstandsbeschluss. Nur in eilbedürftigen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende zusammen mit einem der Stellvertreter über finanzwirksame Angelegenheiten entscheiden, die 500 € übersteigen. In diesem Fall ist – ggf. im Umlaufverfahren – innerhalb einer Frist von drei Wochen ein regulärer Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Über eine geänderten Wertverhältnissen Rechnung tragende Anpassung des Betrages von 500 € entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 6. Beirat:** Dem Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite, dem bis zu 8 Mitglieder angehören und der von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtszeit aus, so ist es durch Zuwahl in einer Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode zu ersetzen. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden wenigstens einmal jährlich zusammen, um alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und die der Mitgliederversammlung vorzulegenden Angelegenheiten vorzubereiten.

7. Mitgliederversammlung: Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern sie nicht vom Vorstand oder Beirat zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort zusammen.

Außerdem ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden bzw. einen seiner Stellvertreter zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung wenigstens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung durch einfache briefliche Mitteilung erfolgen. Sie können auch in Form der Telekommunikation in Textform versandt werden. Anträge, welche von den Mitgliedern des Vereins eingebracht werden sollen, müssen dem Vorstand so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie mit der Tagesordnung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden können. Andernfalls sind sie nur dann zur Beschlussfassung zugelassen, wenn niemand aus der Mitgliederversammlung hiergegen Einspruch erhebt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über den Etat (geplante Einnahmen und Ausgaben), der nebst einer Vermögensübersicht jährlich vom Vorstand vorzulegen ist, sowie über die jährlich zu legenden Rechnung und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

Die Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit, jedoch nicht, wenn es sich um Wahlen handelt, gibt Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nicht erschienene Mitglieder können sich durch erschienene Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; jedoch kann kein Mitglied mehr als drei Mitglieder vertreten. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Wünscht auch nur ein Mitglied geheime Wahl, erfolgt sie durch Stimmzettel. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, sie ist vom Vorsitzenden und einem Beiratsmitglied zu unterzeichnen.

8. Archivdirektor: Zur ehrenamtlichen Durchführung seiner wissenschaftlichen Aufgaben beruft der Verein eine archivarisch ausgebildete Persönlichkeit mit der Dienstbezeichnung „Direktor der Vereinigten Adelsarchive im Rheinland“. Der Archivdirektor ist dem Vorsitzenden des Vereins verantwortlich. Im Auftrag des Vorsitzenden besorgt er den Schriftverkehr und das Kassenwesen. Im Beirat und in der Mitgliederversammlung hat er beratende Stimme. Im Übrigen soll der Archivdirektor mit der Archivberatungsstelle Rheinland eng zusammenarbeiten.

9. Wissenschaftlicher Beirat: Der Vorstand kann weitere Personen zur wiss. Profilierung des Vereins beratend hinzuziehen.

10. Auflösung: Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In dieser Versammlung müssen 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so findet nach 14 Tagen eine neue Versammlung statt, die dann unter allen Umständen beschlussfähig ist. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Fräuleinstift Ehreshoven in Engelskirchen-Ehreshoven, zwecks Weiterführung des Archivs.

11. Satzungsänderung: Für Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Änderung der Ziffern 1, 2 und 10 ist nur mit Zustimmung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege in Düsseldorf wirksam.

Maximilian Freiherr von Freytag-Loringhoven
Vorstand des Verein. Adelsarchiv. Ver.

Elisabeth Freiherrin von Lünz
Richard Freiherr von Lünz